


URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bfh-kein-halbabzugsverbot-bei-symbolischem-kaufpreis-fuer-wertlose-anteile.html>

 25.11.2011

Private Einkommensteuer

BFH: Kein Halbabzugsverbot bei symbolischem Kaufpreis für wertlose Anteile

Sachverhalt

Im Februar 1990 erwarb der Kläger und Revisionskläger (Kläger) sämtliche Gesellschaftsanteile an der A-GmbH. Nachdem die A-GmbH mit Beschluss vom 12.02.2004 (Streitjahr) aufgelöst worden war, veräußerte der Kläger die Gesellschaftsanteile mit Vertrag vom 22.12.2004 zum Preis von 1 Euro. Den erlittenen Verlust (Veräußerungspreis 1 Euro abzüglich Anschaffungskosten) machte er in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr (2004) als Veräußerungsverlust i.S. von § 17 EStG geltend. Unter Hinweis auf das Halbeinkünfteverfahren berücksichtigte das Finanzamt den erklärten Verlust nur zur Hälfte. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Im Hinblick auf den Kaufpreis von 1 Euro hat das FG das Halbeinkünfteverfahren und Halbabzugsverbot (§§ 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. c, 3c Abs. 2 EStG) unzutreffend angewandt.

Bei Auflösung einer GmbH ist die Hälfte des gemeinen Werts steuerfrei (§ 17 Abs. 1, 4 EStG, § 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. c EStG), die hiermit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind nur zur Hälfte abzuziehen (§ 3c Abs. 2 S. 1 EStG).

Fallen keine Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen an, ist § 3c Abs. 2 S. 1 EStG nicht anzuwenden und der Erwerbshaufwand in vollem Umfang abziehbar (BFH-Urteile vom 25.06.2009 und 14.07.2009, BFH-Beschluss vom 18.03.2010). Keine Einnahmen liegen vor, wenn objektiv wertlose Anteile in der Liquidation zu einem symbolischen Kaufpreis (z.B. von 1 Euro) veräußert werden. Zur weiteren Begründung verweist der Senat auf sein Urteil vom 06.04.2011 (IX R 61/10). Nach diesen Grundsätzen ist das Halbabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG im Streitfall nicht anzuwenden. Die streitbefangenen Anteile waren objektiv wertlos. Der Kaufpreis von 1 Euro wird für eine GmbH in Liquidation typischerweise nicht als Gegenleistung für die Werthaltigkeit des Veräußerungsgegenstandes bezahlt. Auch jenseits des symbolischen Kaufpreises hat der Kläger keine Einnahmen aus der GmbH, insbesondere keine die Anwendung des Halbabzugsverbots rechtfertigende Gewinnausschüttungen erlangt. Sollten dem Kläger vor Geltung des Halbeinkünfteverfahrens (§ 52 Abs. 8a EStG i.V.m. § 52 Abs. 4b Nr. 2 EStG) Gewinnausschüttungen zugeflossen sein, könnten diese die Anwendung des Halbabzugsverbots nicht rechtfertigen, da es insoweit an der das Halbabzugsverbot rechtfertigenden systematischen Korrespondenz mit nur zur Hälfte besteuerten Einnahmen fehlt (siehe zur weiteren Begründung BFH-Urteil vom 06.04.2011, IX R 28/10).

Betroffene Norm

§ 17 Abs. 1, 2 EStG, § 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG
Streitjahr 2004

Vorinstanz

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 09.07.2010, 1 K 337/07 E, EFG 2010, S. 1676, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 06.04.2011, [IX R 49/10](#), nicht amtlich veröffentlicht

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 25.06.2009, [IX R 42/08](#), BStBl II 2010, S. 220, siehe ausführlicher [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 14.07.2009, [IX R 8/09](#), BFH/NV 2010, S. 399

BFH, Beschluss vom 18.03.2010, [IX B 227/09](#), BStBl II 2010, S. 627, siehe ausführlicher

Deloitte Tax-News

BFH, Urteil vom 06.04.2011, [IX R 31/10](#), siehe ausführlicher [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 06.04.2011, [IX R 61/10](#), siehe ausführlicher [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 06.04.2011, [IX R 40/10](#), siehe ausführlicher [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 06.04.2011, [IX R 28/10](#), siehe ausführlicher [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.